

ENTGELTKATALOG

	Kurzbezeichnung:	Art:	Entgelt:	ZP:	SK:
I. Stationäre LA:					
A. Kinder- und Jugendwohngruppe	WG-KIJU	TS	124,47	x	x
B. Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche	WG-SPÄD	TS	147,56	x	x
C. Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind	WG-MUKI	TS	158,02	x	x
D. Familienähnliche Wohngemeinschaft	WG-FAM	TS	83,63	x	x
E. Kriseninterventionsstelle/Krisenunterbringung	KRISE	TS	276,97		x
F. Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining	WLA			x	x
WLA-Wohnen	WLA-W	TS	132,53	x	x
WLA-Arbeitstraining	WLA-AT	TS	102,27		
WLA-Betreutes Wohnen	WLA-MOB	TS	51,65		x
G. Betreutes Wohnen	MOB	TS	48,22		x
H. Betreute Wohngruppe	MOB-WG	TS	76,03		x
I. Betreutes Wohnen in Krisensituationen	MOB-KRISE	TS	111,45		x
J. Betreutes Wohnen von jugendlichen Familien	MOB-FAM	TS	50,75		x
K. Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung	FPU	TS	41,22		
L. Familienpädagogische Krisenpflegeplatzunterbringung	KUB	TS	45,03		
II. Stationäre LA - Zusatzpakete:					
A. Therapeutische WG-Unterstützung	Z-THER	TS	17,60	x	
B. Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften	Z-SCHU	TS	44,51	x	
III. Mobile und/oder Ambulante LA:					
A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	SS	42,83		
B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	SS	37,16		
C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	SS	40,57		
D. Betreuung gefährdeter Jugendlichen mit Migrationshintergrund	BetrMigr	SS	39,82		
F. Familienhilfe	FAMH	SS	33,4		
G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	SS	38,31		
H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	PS	57,12		
I. Psychotherapie	PSYTHER	PS	77,93		
J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	SS	4,57		
K. Sozialbetreuung	SOZBET	SS	24,63		

TS=Tagsatz, SS=Stundensatz, PS=Pauschalsatz für die Betreuung von einem Kind bzw. einem Jugendlichen.

ZP=Zusatzpaket - kann zur Grundleistung zusätzlich gewährt werden

SK=Sonderkostenverrechnung - kann zur Grundleistung, wenn im Tagsatz nicht kostenmäßig bedeckt, gewährt werden

SS=Maximalhöhe - über Individualvereinbarung können die Kosten bis zur Maximalhöhe übernommen werden

Mobile und Ambulante Leistungen:

Minutensätze:	Kurzbezeichnung:	Stundensatz:	Minutensatz:	Minutensatz bei MfB:
III.A. Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung	IFF	42,83	0,714	0,928
III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung	SKJB	37,16	0,619	0,805
III.C. Sozialpädagogische Familienbetreuung	SFB	40,57	0,676	0,879
III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund	BetrMigr	39,82	0,664	
III.F. Familienhilfe	FAMH	33,40	0,557	0,724
III.G. Krisendienst für Familien	KD-FAM	38,31	0,639	0,830
III.H. Psychologische Behandlung	PSYBEH	57,12		
III.I. Psychotherapie	PSYTHER	77,93		
III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	TM	4,57	0,076	0,099
III.K. Sozialbetreuung	SOZBET	24,63	0,411	0,534

MfB: Mehrfachbetreuung

Zeitenverrechnung – Maximalzeitenberechnung der MB:	UB in Minuten:	MB - Maximal verrechenbar bis zu x Prozent von der variablen Minutenzeit der UB:	FZ in Minuten:	FK in Kilometer:
III.A. IFF	variabel	50%	variabel	variabel
III.B. SKJB	siehe ad III.B.	20%	variabel	variabel
III.C. SFB	variabel	50%	variabel	variabel
III.D. BetrMigr	siehe ad III.D.	20%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.F. FAMH	variabel	20%	nicht verrechenbar	variabel
III.G. KD-FAM	variabel	100%	variabel	variabel
III.H. PSYBEH	siehe ad III.H.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.I. PSYTER	siehe ad III.I.	0%	nicht verrechenbar	nicht verrechenbar
III.J. TM	siehe ad III.J.	0%	nicht verrechenbar	variabel
III.K. SOZBET	variabel	0%	siehe ad III.K.	variabel
(variabel: veränderliche Kosten)	<u>UB: Unmittelbare Betreuung</u>			
		<u>MB: Mittelbare Betreuung</u>		
			<u>FZ: Fahrtzeit zur UB</u>	
				<u>FK: Fahrtkosten zur UB</u>

ad III.B. Sozialpädagogische Kinder- und Jugendbetreuung:

Die Verrechnung der unmittelbaren Betreuungszeit erfolgt entsprechend der geleisteten variablen Minutenleistung je Betreuungseinheit (eine Betreuungseinheit umfasst 60 Minuten). Fahrtzeiten (Fahrtkosten) im Rahmen der unmittelbaren Betreuung sind je Betreuungseinheit mit maximal 15 Minuten verrechenbar. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kilometerleistung von maximal 18 Kilometern. Ausgenommen von der Beschränkung mit 18 Kilometern sind Fahrten mit dem Kind/Jugendlichen die von diesem nicht selbstständig mittels öffentlicher Verkehrsmittel oder andere Fahrmöglichkeiten vorgenommen werden können und seine Verselbstständigung (beispielsweise im Rahmen seiner schulischen Bildung, seines beruflichen Fortkommens, bzw. seiner gesundheitlichen Konstitution) betreffen. Jedenfalls sind dazu allenfalls erforderliche Begleitmaßnahmen bei Terminen (Besuche bei Behörden, Ärzten, Schulen, Arbeitsstätten, Hilfsorganisationen, usf.) und die etwaige gleichzeitige Überschreitung von 18 Kilometern entsprechend nur über die Beilage einer Bestätigung der dortigen Anwesenheit mit dem Kind/Jugendlichen verrechenbar

ad III.D. Betreuung gefährdeter Jugendlicher mit Migrationshintergrund:

Die Verrechnung erfolgt stundenweise je betreutem Kind/Jugendlichen. Aliquotierungen entfallen.

Verrechnung je Stunde: € 39,82 + 20% MB = € 47,78

ad III.H. Psychologische Behandlung:

Tabelle

Ab einer Betreuung von 3 Kindern bzw. Jugendlichen besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= € 85,68).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden

Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar.

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	57,12
3	28,56
4	21,42
5	17,14

ad III.I. Psychotherapie:

Tabelle

Ab einer Betreuung von 3 Kinder bzw. Jugendliche besteht ein Zuschlag von 50% auf 50 Minuten der unmittelbaren Betreuungszeit (= € 116,9).

Die Stundenleistung der Betreuung ist entsprechend der nebenstehenden

Tarifliste aliquot je Kind bzw. Jugendlichen verrechenbar

Kinder - Jugendliche:	PS je Stunde:
1	77,93
3	38,97
4	29,22
5	23,38

ad III.J. Tagesmütter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe:

Die Verrechnung erfolgt über ein in der Betreuungsvereinbarung festzusetzendes wöchentliches Betreuungstundenausmaß je Kind/Jugendlicher/n

Die so festgesetzten Betreuungsstunden sind vom Betreuer bzw. Leistungserbringer/Träger über die Monatspauschale

Monatspauschalenberechnung

Wochenstunden x € 20,61 ergibt Monatspauschale bzw

Kosten je Monat.

Stunden je Woche	Stunden je Monat	Kosten je Woche	pauschaliert Kosten je Monat:
1	4,57	4,51	€ 20,61
5	22,85	22,55	103,05
usf.			

Achtung:

Im Zuge der **Rechnungslegung** ist vom Leistungserbringer der gemäß § 6c Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG), für Kinder vom 3. bis zum Schuleintritt überwiesene Beitragsersatz des Landes und der Gemeinde **in Abzug zu bringen**. Der Beitrag des Landes zum Personalaufwand der Erhalter gemäß § 2 StKBFG ist bereits in der Normkalkulation berücksichtigt.

ad III.K. Sozialbetreuung:

Die Verrechnung von Fahrtmittelkosten und/oder Fahrtzeitkosten ist dann zulässig, wenn in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der Kostensatz für Mehrfachbetreuung kann verrechnet werden, wenn gleichzeitig mehr als ein Kind/Jugendlicher mit Kinder- und Jugendhilfeindikation betreut wird und in der Betreuungsvereinbarung eine entsprechende Regelung besteht. Der erhöhte Kostensatz kann nur für unmittelbare Betreuungszeit verrechnet werden.

Kilometergeld:	Kilometer-satz
1 Kilometer:	0,420
1 Kilometer - inklusive mitgenommener Klient:	0,470

Durchschnittsgeschwindigkeit von ca. 53 km/h, ergibt eine Richtzeit von etwa 1,13 Minuten FZ je Kilometer.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at